

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Bürogemeinschaft Stadt- u. Landschaftsplanung
Martin Prütz
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon **Fax**
03871 722-6307 03871 722-6377

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210009

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
29.08.2024

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Kuhstorf wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Zustimmung wird erteilt. Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung, z.B. vorfahrtsregelnde Zeichen, sind mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Im Übrigen bleibt die Stellungnahme vom 07.04.2021 bestehen.

Herr Prieß, Tel.: -3312

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutzvorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.

2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen,

gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über den Zeitraum von 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.

4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Merkblatt Feuerwehrplan LK LUP) vollumfänglich umzusetzen. Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.

8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **rechtzeitig** ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Standorten der Löschwasserentnahmestellen, von Angriffswegen für Löschmaßnahmen und Flächenunterteilungen zur Beherrschbarkeit bei Flächenbränden).

Herr Müller-Berthold, Tel.: -3816

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Folgende Hinweise sollten im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden:

- Die technischen Anlagen sollten so angeordnet werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärmbelastungen oder anderen Störeinflüssen (wie z. B. Beeinflussung des Mikroklimas, Entstehung elektromagnetischer Felder, niederfrequenten Schall) kommt.
- Die Trinkwasserversorgung der Bewohner der 3 Einzelgehöfte östlich der L04 erfolgt über Eigenwasserversorgungsanlagen. Gefährdungspotenziale für das Grundwasser/Trinkwasser, die durch eine Photovoltaikanlage entstehen können, sind in erster Linie Bodeneingriffe und die damit verbundene Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Deckschichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowohl während der Bau-/Rückbau- als auch während der Betriebsphase. Das Gefährdungspotential ist so zu minimieren, dass es zu keiner Kontamination des Grundwassers kommen kann.

Für die Anwohner der vorhandenen Wohnbebauung ist zu garantieren, dass es zu keiner Verschlechterung der Wohn- und Lebensbedingungen kommt.

Heidrun Fligge, Tel.: -5331

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Gegenüber dem o.g. Bauleitplanverfahren liegen seitens dem Regionalmanagement und Kreisentwicklung keine Bedenken vor.

Herr Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Frau Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf, Amt Hagenow-Land wird aus denkmalpflegerischer Sicht in der vorliegenden Form zugestimmt.

Simone Sprenger, Tel.: -6321

Bauplanung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o. g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Herr Straßer, Tel.: -6377

Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

1.

Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß §6 LBauO M-V ist zu achten (Trafostationen, Übergabestationen u.a.).

2.

Gebäude dürfen entsprechend § 4 Abs. 1 LBauO M-V nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Norman Poschwatta, Tel.: -6344

Bauleitplanung

Die außerhalb des Plangeltungsbereichs liegenden Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Planzeichen 13.1 PlanzV) haben dauerhaft zur Verfügung zu stehen.

Event. erforderliche Gestattungsverträge/Grundbucheintragungen müssen zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Steffi Struzyna, Tel.: -6307

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1.) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 04 sowie öffentliche Straßen der Gemeinde Kuhstorf. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Frau Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt**Naturschutz**

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe bis zum 16.09.2024 wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	01.08.2024 Köhn	01.08.2024 Köhn	23.08.2024 Neuwirth	23.08.2024 Neuwirth			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

Gewässer I. und II. Ordnung

Gewässer I. Ordnung werden im Bereich des Baugebietes nicht tangiert.

Die Gewässer II. Ordnung LV 052, LV 056/001, LV 056/001/6 und LV 056/001/9 grenzen im Planungsbereich an bzw. tangieren direkt einige Flurstücke.

Auflagen:

Bezüglich der Gewässer (LV 052, LV 056/001, LV 056/001/6 und LV 056/001/9) ist der WBV „Boize-Sude-Schaale“ am Bauvorhaben zu beteiligen. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Gewässer mit dem WBV „Boize-Sude-Schaale“ abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Unterhaltung der Gewässer ist gemäß § 38 und §36 Abs. 1 WHG ein Abstand von 5 m beidseitig zur Gewässeroberkante bzw. Rohrscheitel von jeglicher Bebauung (Schaltkästen, Masten, Fundamente, Leitungen etc.) frei zu halten. Alle Auflagen sind auch bei anderen vorgefundenen Gewässern und Drainagen zu beachten.

Bebauungen jeglicher Art sind außerhalb der 5 m breiten Gewässerrandstreifen zu errichten, die ab der Böschungsoberkante bzw. Rohrmittelachse landseits am Gewässer verläuft.

Gewässereigentümer und Anlieger haben die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden, der ungehinderte Zugang ist im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Anlagen sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird (§ 36 WHG). Die Stellungnahme des WBV Boize-Sude-Schaale ist der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des B-Planes vorzulegen.

Abwasser

Bei dem Vorhaben fällt kein Schmutzwasser an. Zur Niederschlagswasserentwässerung wurde keine Aussage getroffen. Das Niederschlagswasser kann ortsnah und breitflächig versickern, wenn dieses die Bodenverhältnisse zulassen.

Hinweise:

Sofern eine Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers in angrenzende Gewässer II. Ordnung aufgrund standörtlicher Gegebenheiten geplant ist, so ist vorher die Stellungnahme des *WBV Boize-Sude-Schaale* der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des B-Planes vorzulegen. Gleichzeitig ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde der Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser zu stellen.

Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§32 Abs. 4 (LWaG)).

Da sich das B-Plangebiet außerhalb der Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Gemeinde von dieser Ausnahme Gebrauch machen.

Stefan Köhn, Tel.: -6897

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Julius Neuwirth, Tel.: -6819

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Durch ein Gutachten, erstellt von LSC Lichttechnik und STraßenausstattung Consult, Fährstraße 10, D-13503 Berlin vom 10.05.2024, wurde der Nachweis erbracht, dass es zwischen dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage in 19230 Kuhstorf und der angrenzenden Wohnbebauung zu keinen erheblichen Blendbelastungen kommt und die Immissionsrichtwerte der Lichtleitlinie Beschluss vom 13.09.2012 eingehalten werden.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" im Amt Hagenow-Land umfasst in der Gemarkung Kuhstorf, Flur 3, Flurstücke 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 9, 10/2, 10/8, 10/9, 11/3, 14, 15, 16, 17/1, 17/2 und Flur 4.

Flurstücke 199, 200, 202/1, 209/1, 209/2, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 230, 411. Mit dem Planvorhaben werden neue sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

2. Die westlich von dem Geltungsbereich nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen (Langen Jammer Nr 17, Nr. 18 und Nr. 19 in 19230 Bresegard)) befinden sich im Außenbereich. Die nähere Umgebung wird aus bauplanerischer Sicht als Mischgebiet eingestuft. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
 - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
 - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)
 nicht überschritten werden.
 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen.
4. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.
5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
6. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
8. Die Straßenverkehrsbehörde ist mit zu beteiligen.

Allgemeine Hinweise

1. Eine Maßnahme zur Blendungsbegrenzung auf 680 m an der östlichen Seite der PV-Anlage wird empfohlen, um einen verkehrgefährdenden Blendeffekt zu vermeiden.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
7. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Verkehrsflächen.

Herr Poppe, Tel.: -6703

Abfallwirtschaft

Gegenüber dem o.g. Bauleitplanverfahren liegen seitens dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft keine Bedenken vor.

Herr Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung